
GO-BT - § 75. Vorlagen

(1) Folgende Vorlagen können als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Bundestages gesetzt werden (selbständige Vorlagen):

- a) Gesetzentwürfe,
- b) Beschlussempfehlungen des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss),
- c) Anträge auf Zurückweisung von Einsprüchen des Bundesrates,
- d) Anträge,
- e) Berichte und Materialien zur Unterrichtung des Bundestages (Unterrichtungen),
- f) Große Anfragen an die Bundesregierung und ihre Beantwortung,
- g) Wahlvorschläge, soweit sie als Drucksachen verteilt worden sind,
- h) Beschlussempfehlungen und Berichte in Wahlprüfungs-, Immunitäts- und Geschäftsordnungsangelegenheiten,
- i) Beschlussempfehlungen und Berichte über Petitionen,
- j) Beschlussempfehlungen und Berichte des Rechtsausschusses über Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht,
- k) Beschlussempfehlungen und Berichte von Untersuchungsausschüssen,
- l) Zwischenberichte der Ausschüsse,
- m) Rechtsverordnungen, soweit sie aufgrund gesetzlicher Grundlagen dem Bundestag zuzuleiten sind.

(2) Vorlagen zu Verhandlungsgegenständen sind (unselbständige Vorlagen):

- a) Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse,
- b) Änderungsanträge,
- c) Entschließungsanträge zu Gesetzentwürfen, Unterrichtungen, Regierungserklärungen, Großen Anfragen, Entschließungen des Europäischen Parlaments, EG-Vorlagen, Stabilitätsvorlagen und Rechtsverordnungen.

(3) Als Vorlagen im Sinne des § 76 gelten auch Kleine Anfragen; sie können nicht als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

10/11 §§ 75, 88 GO-BT, Artikel 39 GG

Zulässigkeit von Entschließungsanträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu denen es keine Vorlage gibt

17.1.1985

vgl. auch BT-Drs. 13/1807 (Beschlussempfehlung ist nicht verabschiedet)

Aussprachen des Bundestages zu Verhandlungsgegenständen, zu denen es keine Vorlage aus dem Katalog von § 75 Abs. 1 GO-BT gibt, sowie Entschließungsanträge zu diesen Aussprachen, sind zulässig.

Aussprachen der genannten Art umfassen auch Sondersitzungen des Bundestages gem. Artikel 39 Abs. 3 GG. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass den Antragstellern von Entschließungsanträgen zu Aussprachen der genannten Art ein Widerspruchsrecht gem. § 88 Abs. 2 GO-BT nicht zusteht. § 88 GO-BT bezieht sich in seinem Absatz 1 ausdrücklich nur auf Entschließungsanträge im Sinne von § 75 Abs. 2 GO-BT zu Vorlagen gem. § 75 Abs. 1 GO-BT.

In den genannten Fällen ist eine Überweisung von Entschließungsanträgen an die Ausschüsse uneingeschränkt möglich.

10/14 §§ 64, 74, 78, 88 GO-BT

Abstimmungsverfahren in Ausschüssen bei Entschließungsanträgen mit Änderungsanträgen

14.3.1985

vgl. Nr. 13/12

Verhandlungsgegenstände eines Ausschusses sind die ihm überwiesenen Vorlagen, u. a. auch Entschließungsanträge. Werden Änderungsanträge zu diesen Vorlagen eingebracht und teilweise angenommen, ist über die Vorlage in der geänderten Fassung eine zusammenfassende Abstimmung durchzuführen. Fällt diese zusammenfassende Abstimmung ablehnend aus, ist ohne weiteres über die ursprüngliche Vorlage eine abschließende Abstimmung vorzunehmen. Eine Unverrückbarkeit von Beschlüssen tritt bei den Beratungen in den Ausschüssen jedenfalls so lange nicht ein, als die Beratungen zu einem Verhandlungsgegenstand nicht abgeschlossen sind.

Der Grundsatz der Unverrückbarkeit von Beschlüssen eines Ausschusses ist erst dann anzuwenden, wenn die Beschlüsse des Ausschusses als Drucksache verteilt worden sind.

Falls bei der Beratung von Vorlagen auf Grund von Änderungsanträgen als Zwischenergebnis eine Modifikation der ursprünglichen Vorlage beschlossen wird, die nachträglich auf den Widerspruch einer Mehrheit im Ausschuss stößt, empfiehlt es sich, den strittigen Teil der Vorlage erneut zur Abstimmung zu stellen, um im Übrigen ein Ergebnis der Ausschussberatungen zu erreichen, das soweit wie möglich vom gesamten Ausschuss oder seiner überwiegenden Mehrheit gebilligt werden kann.

11/1 §§ 7 Abs. 6, 75, 76, 100, 104 GO-BT, Anlage 4 GO-BT

1. Unzulässige Formulierungen in Vorlagen

2. Entscheidungsbefugnis über die Feststellung der Unzulässigkeit bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten in Eilfällen.

17.1.1989

vgl. Nrn. 9/3, 10/13, 11/19, 13/4, 13/7

Zu 1: Formulierungen in Vorlagen gemäß § 75 GO-BT sind unzulässig, falls sie als Ordnungsverletzung anzusehen wären, würden sie im Plenum des Bundestages vorgetragen. Der Präsident muss deshalb unparlamentarische Ausdrücke ebenso zurückweisen wie Formulierungen, die beispielsweise gegen Strafgesetze, das Ordnungswidrigkeitsrecht sowie das Recht der unerlaubten Handlungen oder des Persönlichkeitsschutzes verstoßen.

Der Wortlaut der Fragen in Kleinen Anfragen sowie von mündlichen und schriftlichen Fragen darf unsachliche Feststellungen und Wertungen (§ 104 Abs. 1 Satz GO-BT; Ziff. I. 1 Abs. 3 Anlage 4 GO-BT) nicht enthalten. Überschriften von Vorlagen müssen sprachlich so gefasst werden, dass sie als amtliche Formulierungen von Tagesordnungspunkten geeignet sind.

Zu 2: Der Ausschuss kann aus dem gegebenen Anlass keinen Bedarf für eine Ergänzung von § 7 Abs. 6 GO-BT erkennen. Wie unter Beachtung dieser Geschäftsordnungsvorschrift die Vertretung des Präsidenten des Bundestages darüber hinaus ausgestaltet wird, kann der Präsident im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Fallgruppen entscheiden.

11/11 §§ 59, 62, 75 GO-BT

Missbilligung des Verhaltens von Ausschussmitgliedern

11.7.1989

vgl. Nrn. 9/1, 10/3

Ein Ausschuss besitzt keine Ordnungsgewalt über seine Mitglieder.

In Selbstbefassungsangelegenheiten kann ein Ausschuss keinen Sachbeschluss fassen.

Um Selbstbefassungsangelegenheiten handelt es sich, wenn zu einer Sachfrage eine dem Ausschuss überwiesene Vorlage im Sinne von § 75 GO-BT nicht vorliegt. Wegen der Beratung von Selbstbefassungsangelegenheiten wird auf die Auslegung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 23. Februar 1984 verwiesen.

Anträge zur Missbilligung des Verhaltens von Ausschussmitgliedern sowie Anträge zu Sachbeschlüssen in Selbstbefassungsangelegenheiten sind unzulässig. Über solche Anträge darf nicht abgestimmt werden. Dennoch gefasste Beschlüsse sind unwirksam.

11/12 §§ 62, 75 GO-BT i. V. m. Artikel 32, 59 und 110 GG; § 127 GO-BT

**Gesetzesinitiative aus der Mitte des Bundestages zu völkerrechtlichen Verträgen;
Zuständigkeit des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**

hier: Einbringung und Behandlung von Ratifizierungsgesetzen

1.6.1989

vgl. auch Nr. 10/20

1. Entwürfe zu Zustimmungsgesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen aus der Mitte des Bundestages sind zulässig.

Ist den Ausschüssen ein Gesetzentwurf der genannten Art überwiesen worden, haben sich der federführende und die mitberatenden Ausschüsse mit dieser Vorlage gem. § 62 Abs. 1 GO-BT zu befassen.

Im Einzelfall haben die federführenden und mitberatenden Ausschüsse zu prüfen, ob der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu völkerrechtlichen Verträgen aus der Mitte des Bundestages verfassungsgemäß ist, insbesondere den Kriterien eines Zustimmungsgesetzes zu völkerrechtlichen Verträgen in den Artikeln 59 und 32 des Grundgesetzes entspricht.

Bei verfassungsrechtlichen Zweifeln dazu ist eine Stellungnahme des Rechtsausschusses einzuholen. Ist im Einzelfall der Rechtsausschuss für die Beratung des Gesetzentwurfs federführend, haben die mitberatenden Ausschüsse den Rechtsausschuss auf ihre verfassungsrechtlichen Bedenken hinzuweisen.

2. Die Zuständigkeit des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Auslegung des Parlamentsrechts erstreckt sich nicht nur auf die Auslegung der Geschäftsordnungsvorschriften selbst, sondern auch auf die Auslegung der den Geschäftsordnungsvorschriften zugrunde liegenden Artikel des Grundgesetzes mit parlamentsrechtlichem Inhalt. Im übrigen fällt die Prüfung von Verfassungsfragen nach der herkömmlichen innerparlamentarischen Kompetenzverteilung des Bundestages in die federführende Zuständigkeit des Rechtsausschusses, insbesondere bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit einzelner Vorlagen im Sinne des § 75 GO-BT oder bei Verfassungsstreitigkeiten.